

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für
Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen
(TV-Ärzte SKH)**

vom 5. Oktober 2022

Zwischen

dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, dieses vertreten durch den
Sächsischen Staatsminister der Finanzen, Herrn Hartmut Vorjohann,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
- Landesverband Sachsen -,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Torsten Lippold,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften**

Die gekündigte Anlage A3 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen (TV-Ärzte SKH) vom 20. Februar 2007 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 15. Juni 2020 wird ab 1. Juli 2022 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2**Änderung des TV-Ärzte SKH zum 1. Juli 2022**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen vom 20. Februar 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 15. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut zu den Anlagen A1, A2 und A3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A1 Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. August 2023

Anlage A2 Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen für die Zeit ab 1. September 2023“.

2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.

3. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Höhe der Zulage nach Absatz 1 beträgt ab 1. Oktober 2021 für Ärzte in der Entgeltgruppe Ä 2 in der

a) Stufe 1:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.646,27 Euro,
b) Stufe 2:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.099,73 Euro, 1.579,62 Euro,
c) Stufe 3:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	619,84 Euro, 1.099,73 Euro, 1.786,21 Euro,
d) Stufe 4:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	350,18 Euro, 830,07 Euro, 1.516,55 Euro,
e) Stufe 5:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	203,17 Euro, 683,06 Euro, 1.369,54 Euro.
f) Stufe 6:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	0 Euro, 479,89 Euro, 1.166,37 Euro.

²Ab 1. September 2023 beträgt die Höhe der Zulage für Ärzte in der Entgeltgruppe Ä 2 in der

a) Stufe 1:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.701,42 Euro,
b) Stufe 2:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.136,57 Euro, 1.632,53 Euro,
c) Stufe 3:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	640,61 Euro, 1.136,57 Euro, 1.846,05 Euro,
d) Stufe 4:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	361,91 Euro, 857,87 Euro, 1.567,35 Euro,
e) Stufe 5:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	209,98 Euro, 705,94 Euro, 1.415,42 Euro.
f) Stufe 6:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	0 Euro, 495,96 Euro, 1.205,44 Euro.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Anlagen A1, A2 und A3“ durch die Angabe „Anlagen A1 und A2“ ersetzt.

b) Die Protokollerklärung zu § 15 wird aufgehoben.

5. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Anlagen A1, A2 und A3)“ durch die Angabe „(Anlagen A1 und A2)“ ersetzt.

6. Die Protokollerklärung Nummer 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

- ab 1. Oktober 2021 21,17 Euro und
- ab 1. September 2023 21,88 Euro.“

7. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) § 7 Absatz 6 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September 2023, nachfolgend mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,“.

b) In den Buchstaben b, c, d und h wird jeweils das Datum „30. Juni 2022“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

8. Die Anlagen A1, A2 und A3 werden durch die Anlagen A1 und A2 dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3**Änderung des TV-Ärzte SKH zum 1. Januar 2023**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen vom 20. Februar 2007, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Über acht Stunden hinausgehende Dienste im Sinne von Satz 1 dürfen nicht mit einer unmittelbar anschließenden Rufbereitschaft kombiniert werden; abweichend davon können Ärzte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nach Ende der Wartezeit des § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber zu solchen Diensten herangezogen werden; § 7 Absatz 7 Arbeitszeitgesetz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist zum Widerruf drei Kalendermonate beträgt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Nach Satz 3 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 7 Absatz 6 Satz 2:

Bei Ärzten, die Dienste nach Satz 2 Teilsatz 2 leisten, führt der Arbeitgeber kalenderjährlich eine Analyse der Arbeitsauslastung im Bereitschaftsdienst und in der Rufbereitschaft durch.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage
750 Nachtarbeitsstunden	5 Arbeitstage
900 Nachtarbeitsstunden	6 Arbeitstage.

²Als Nachtarbeitsstunde im Sinne von Satz 1 gilt auch jede Stunde der Zeit des Bereitschaftsdienstes zwischen 21 Uhr und 6 Uhr (§ 7 Absatz 9).“

bb) Im Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.

cc) Die Protokollerklärung zu § 27 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 27 Absatz 5:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 1 erfüllt sind.“

3. In § 38 a wird der Absatz 1 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben.

4. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) § 6 Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1, 2 und 12, § 8 Absätze 4 und 5, § 27 Absätze 1 und 2 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2023,“.

b) Die bisherigen Buchstaben d bis h werden die neuen Buchstaben e bis i.

§ 4

Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

2. § 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, den

Für den Freistaat Sachsen

Für den Marburger Bund
- Landesverband Sachsen –

Sächsischer Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Erster Vorsitzender
Torsten Lippold

-

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie
und Neurologie) des Freistaates Sachsen**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. August 2023 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.938,79 im 1. Jahr	5.218,73 im 2. Jahr	5.418,68 im 3. Jahr	5.765,28 im 4. Jahr	6.178,49 im 5. Jahr	6.339,66 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.518,41 ab dem 1. Jahr	7.064,95 ab dem 4. Jahr	7.544,84 ab dem 7. Jahr	7.814,50 ab dem 9. Jahr	7.961,51 ab dem 11. Jahr	8.164,68 ab dem 13. Jahr

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie
und Neurologie) des Freistaates Sachsen**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig ab 1. September 2023 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.104,24 im 1. Jahr	5.393,56 im 2. Jahr	5.600,21 im 3. Jahr	5.958,42 im 4. Jahr	6.385,47 im 5. Jahr	6.552,04 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.736,78 ab dem 1. Jahr	7.301,63 ab dem 4. Jahr	7.797,59 ab dem 7. Jahr	8.076,29 ab dem 9. Jahr	8.228,22 ab dem 11. Jahr	8.438,20 ab dem 13. Jahr